

**Allgemeinverfügung  
zur Festlegung des Hafensbereichs Juist**

**Bek. d. MW v. 1. 9. 2010 — 45 30401-1.3.4/6 —**

Bezug: Bek. v. 17. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1305)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in Verbindung mit § 2 Nummer 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 223), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Juist hiermit wie folgt festgelegt:

Ausgangspunkt ist der südwestlichste Punkt der Seebrücke (Punkt 1). Die Hafensbereichsgrenze folgt zunächst der äußeren Fußlinie der Brücke ca. 60 m in östlicher Richtung, folgt dann der Rundung ca. 125 m und anschließend etwa 165 m in nördlicher Richtung, bis zum Spülfeldschutzdamm (Punkt 2). Von dort aus folgt die Grenze der südlichen Fußlinie des Schutzdamms in nordwestlicher Richtung ca. 280 m bis zur Hafenzufahrtsstraße (Punkt 3). Nach Queren der Zufahrtsstraße verläuft die Grenze des Hafensbereichs hinter dem Hafensbetriebsgebäude am äußersten Rand des Gehwegs in südwestlicher Richtung ca. 190 m bis zum inneren Fuß des Hafenschutzdamms (Punkt 4). Von dort aus führt die Hafensbereichsgrenze ca. 390 m in südöstlicher Richtung bis zum Ende des Damms (Punkt 5). Dort kehrt sie in etwa NNO-Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 1. 9. 2010 (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Juist (siehe Bezugsbekanntmachung) hiermit widerrufen.

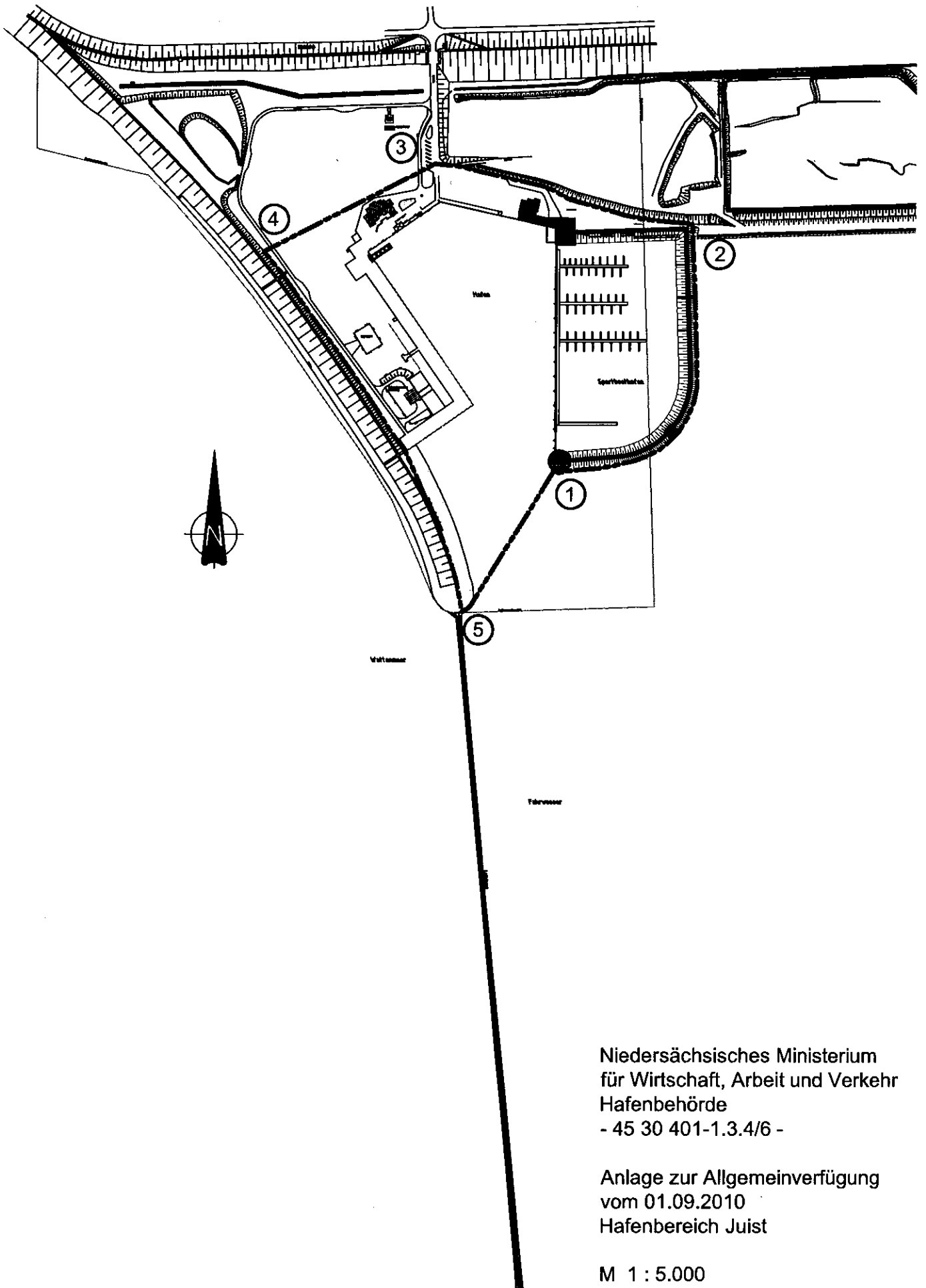
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafensstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter [http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=5598&article\\_id=15191&psmand=18](http://www.mw.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=5598&article_id=15191&psmand=18) aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2010 S. 937



Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Hafenbehörde  
- 45 30 401-1.3.4/6 -

Anlage zur Allgemeinverfügung  
vom 01.09.2010  
Hafenbereich Juist

M 1 : 5.000